

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission: Prüfgesellschaften

vom 29. Juni 2005 (*Letzte Änderung: 1. September 2007*)

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Begriffe	Rz 1–3
II.	Anerkennung	Rz 4–14
A.	Gesuch um Anerkennung	Rz 4
B.	Anerkennungsvoraussetzungen	Rz 5
a)	Organisation	Rz 6–7
b)	Leitende Prüfer	Rz 8–12
C.	Zusätzliche Anforderungen	Rz 13
D.	Liste der von der Bankenkommission anerkannten Prüfgesellschaften	Rz 14
III.	Unabhängigkeit	Rz 15–22
A.	Grundsatz	Rz 15
B.	Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard	Rz 16
C.	Zusätzliche Anforderungen	Rz 17–22
IV.	Überwachung	Rz 23–44
A.	Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften	Rz 24–38
a)	Jährlich einzureichende Informationen	Rz 25–31
a)	Weitere Informationen	Rz 32–38
B.	Qualitätskontrollen	Rz 39–44
V.	Beauftragung und Wechsel	Rz 45–52
VI.	Inkrafttreten	Rz 53
VII.	Übergangsbestimmungen	Rz 54–56
Anhänge:		
–	Anhang 1a: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer	
–	Anhang 1b: Erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	
–	Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare	
–	Anhang 3: Tätigkeitsbericht	
–	Anhang 4: Fragebogen über Dienstleistungen anerkannter Prüfgesellschaften	

I. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben¹ gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG, Art. 18 BEHG und Art. 126 Abs. 1 KAG. Diese werden im Folgenden als Prüfungsgesellschaften bezeichnet. Analog wird zudem der Begriff „leitender Prüfer“ anstelle von „leitender Revisor“ verwendet. 1

Die Ausführungen zu Beauftragung und Wechsel der Prüfungsgesellschaft (Rz 45–52) gelten zudem für Banken nach Art. 1 und 2 BankG, für Effektenhändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie für Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG. Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate und Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „Personen nach Rz 2“, fallweise auch „Institute“ zusammengefasst. 2

Das Rundschreiben regelt die Einzelheiten zur Anerkennung (Rz 4–14), zur Unabhängigkeit (Rz 15–22), zur Überwachung (Rz 23–44) sowie zu Beauftragung und Wechsel (Rz 45–52) der Prüfungsgesellschaften. 3

II. Anerkennung

A. Gesuch um Anerkennung

Dem schriftlichen Gesuch um Anerkennung als Prüfungsgesellschaft bei Personen nach Rz 2 sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die Erfüllung der in Art. 35 BankV bzw. Art. 32 BEHV bzw. Art. 134 ff. KKV genannten Voraussetzungen ergibt. 4

B. Anerkennungsvoraussetzungen

Die konkrete Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen richtet sich nach dem Tätigkeitsbereich der Prüfungsgesellschaft (z.B. banken-, börsen- und kollektivanlagengesetzliche Mandate, ausschliesslich bankengesetzliche Mandate, ausschliesslich börsengesetzliche Mandate, ausschliesslich kollektivanlagengesetzliche Mandate). 5

Folgende Anerkennungsvoraussetzungen werden hier genauer erläutert:

- Organisation (Art. 35 Abs. 2 Bst. a BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. b BEHV, Art. 135 Abs. 1 Bst. a und 136 Abs. 1 KKV)
- Leitende Prüfer (Art. 35 Abs. 2 Bst. c BankV, Art. 32 Abs. 3 Bst. d BEHV, Art. 135 Abs. 1 Bst. c und 136 Abs. 2 KKV)

a) Organisation

Die Organisation der Prüfungsgesellschaft gewährleistet die dauernde, sachkundige und risikoorientierte Erfüllung der Prüfaufträge. Organisation und Tätigkeitsbereich sind in den Statuten, im Gesellschaftsvertrag oder in Reglementen umfassend zu umschreiben. Die Prüfungsgesellschaft muss über eine Zulassung nach Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) verfügen. 6

Die Führungs- und Kontrollstruktur der Prüfungsgesellschaft bzw. ihrer Gruppe stellt die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Prüfstandards, der Standards zur internen Qualitätskontrolle, Weiterbildung und Unabhängigkeit (Rz 16) sowie der Vorgaben der Bankenkommission sicher (EBK-RS 05/1 „Prüfung“, EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“, Art. 84 KKV-EBK, EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“, EBK-RS 07/2 „Berichterstattung über die Prüfung nach KAG“). Als integrale Bestandteile der Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Prüfungsgesellschaften interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Qualitätskontrolle, die ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sind. 7

¹ Die weiteren Anpassungen des Rundschreibens an das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfolgen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und dessen nachgeordneten Verordnungen.

b) Leitende Prüfer

Die leitenden Prüfer sind in Bezug auf die einzelnen Prüfmandate primäre Kontaktpersonen gegenüber der Bankenkommision. Der Antrag auf Anerkennung eines leitenden Prüfers ist von der Prüfgesellschaft schriftlich der Bankenkommision einzureichen. Zwischen der Prüfgesellschaft bzw. einer mit ihr verbundenen Gesellschaft einerseits und dem leitenden Prüfer andererseits besteht ein Arbeitsvertrag. **8**

Wechselt ein leitender Prüfer zu einer anderen Prüfgesellschaft, muss diese im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erneut einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die Prüfgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass der neue Mitarbeiter erst nach einer angemessenen Einarbeitung insbesondere in die Organisation, die Abläufe und den Prüfansatz der Prüfgesellschaft als leitender Prüfer tätig wird. **9**

Gestützt auf Art. 38 Bst. b BankV bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. c BEHV bzw. Art. 135 Abs. 1 Bst. c, Art. 136 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 Bst. a KKV legt die Bankenkommision die Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf Ausbildung und Berufserfahrung fest (Anhänge 1a und 1b). Grundvoraussetzung ist die Zulassung als Revisionsexperte nach Art. 4 RAG. Leitende Prüfer bei Banken sind von der Bankenkommision auch als leitende Prüfer bei Effektenhändlern anerkannt (Art. 58 Abs. 7 BEHV). Hingegen sind leitende Prüfer bei Effektenhändlern nicht als leitende Prüfer bei Banken anerkannt und leitende Prüfer bei Banken und Effektenhändlern sind als solche lediglich bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e und f KAG anerkannt. Leitende Prüfer (Art. 135 Abs. 1 Bst. c KKV) bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG sind auch als solche anerkannt für die Prüfung der Depotbankfunktion im Sinne von EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“ Rz 5 f. **10**

Die Prüfgesellschaft verfügt über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Anzahl von leitenden Prüfern. Sie darf die Leitung der Prüfungen bei Personen nach Rz 2 nur Prüfern anvertrauen, die von der Bankenkommision anerkannt sind. Ist ein von der Bankenkommision anerkannter leitender Prüfer mehrere Jahre nicht mehr in der Prüfung von Personen nach Rz 2 tätig gewesen, stellt die Prüfgesellschaft sicher, dass er vor Wiederaufnahme der Tätigkeit als Prüfungsleiter auf den aktuellen Stand der Praxis gebracht wird. **11**

Die Rotation der leitenden Prüfer auf den Prüfmandaten bei Personen nach Rz 2 erfolgt gemäss Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK 2007). **12**

C. Zusätzliche Anforderungen

Die Bankenkommision kann im Einzelfall zusätzliche Anforderungen an eine Prüfgesellschaft oder einen leitenden Prüfer stellen, wenn die Geschäftstätigkeit der zu prüfenden Person nach Rz 2 dies erfordert, insbesondere bei internationaler Geschäftstätigkeit, komplexen Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten, komplexen Effektenfonds, kollektiven Kapitalanlagen für alternative Anlagen und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (Art. 32 Abs. 4 BEHV, Art. 135 Abs. 3 KKV) oder bei Geschäftstätigkeiten, die spezielle Kenntnisse erfordern. **13**

D. Liste der von der Bankenkommision anerkannten Prüfgesellschaften

Nach Art. 35 Abs. 4 BankV bzw. Art. 32 Abs. 5 BEHV veröffentlicht die Bankenkommision eine Liste der von ihr anerkannten Prüfgesellschaften in ihrem Jahresbericht und auf ihrer Homepage (www.ebk.admin.ch). **14**

III. Unabhängigkeit**A. Grundsatz**

Die Prüfgesellschaft sowie mit ihr verbundene Gesellschaften (EBK-RS 05/1 „Prüfung“ Anhang 2 bzw. EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“ Anhang 3) müssen vom geprüften Institut und dessen nahestehenden Einheiten unabhängig sein (Art. 20 Abs. 3 BankG, Art. 18 Abs. 3 BEHG, Art. 127 Abs. 1 KAG und Art. 138 KKV). Als nahestehende Einheiten gelten Unternehmen oder Personen, welche direkt oder indirekt vom geprüften Institut beherrscht werden oder dieses beherrschen oder einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausüben. Die Prüfgesellschaft darf eine Prüfung nicht durchführen, wenn eine wesentliche finanzielle, geschäftliche oder sonstige Beziehung besteht, die einen sachverständigen und **15**

informierten Dritten veranlassen würde, die Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Stellt die Bankenkommision solche Beziehungen fest, holt sie die Stellungnahme der Prüfungsgesellschaft ein und verlangt in schwerwiegenden Fällen gestützt auf Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV bzw. Art. 127 Abs. 1 KAG und Art. 138 KKV vom Institut, eine andere Prüfungsgesellschaft zu beauftragen.

B. Anwendbarer Unabhängigkeitsstandard

Die Prüfungsgesellschaften stellen die Einhaltung der Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhand-Kammer (RLU-TK 2007) sicher. 16

C. Zusätzliche Anforderungen

Die Prüfungsgesellschaft darf keine Beziehungen zu den zu prüfenden Instituten und ihnen nahestehenden Einheiten unterhalten und keine Aufträge der zu prüfenden Institute und ihnen nahestehenden Einheiten übernehmen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind. 17

Im Zusammenhang mit den Unabhängigkeitsbestimmungen ist der Begriff der Prüfungsgesellschaft weit zu fassen, so dass alle unter einheitlicher Leitung stehenden Prüfungs-, Treuhand- und Beratungsunternehmen, verbundene Gesellschaften sowie deren Aufsichts- und Leitungsorgane und die leitenden Mitarbeiter miteingeschlossen sind. Im weitern umfasst die Definition auch die einzelnen Mitglieder der entsprechenden Prüfteams sowie diejenigen Personen, welche die Prüfdienstleistung beeinflussen können. Personen, welche die Prüfdienstleistung beeinflussen können, sind alle Personen mit Überwachungs- oder Führungsfunktionen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, die das Prüfteam direkt oder indirekt beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere die direkten Vorgesetzten des leitenden Prüfers und die Personen, die mit der internen Qualitätskontrolle betraut sind, aber auch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der Prüfungsgesellschaft. Ferner umfasst diese Definition auch Berufsangehörige der Prüfungsgesellschaft aus anderen Fachbereichen (wie Steuern, Informatik etc.), die massgebend für das geprüfte Institut tätig sind, sowie alle übrigen Personen, die aufgrund ihrer Stellung in der Lage sind, die Prüfdienstleistung oder die Ergebnisse der Prüfung in irgendeiner Form zu beeinflussen oder von deren Kenntnissen Nutzen zu ziehen. 18

Als Prüfdienstleistungen gelten:

- Prüfungen nach Art. 19 BankG bzw. Art. 18 BEHG bzw. Art. 128 Abs. 1 KAG;
- ausserordentliche Revisionen nach Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG, Art. 49 Abs. 2 BankV und Art. 31 BEHV bzw. Zusatzprüfungen nach Art. 139 Abs. 1 KAG sowie die Tätigkeit als Untersuchungsbeauftragter nach Art. 23^{quater} BankG bzw. 137 KAG;
- Abschlussprüfungen nach Art. 728 Abs. 1 OR;
- Gründungs-, Kapitalherabsetzungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen;
- prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen;
- Sonderprüfungen nach Art. 697a OR;
- SWX-Prüfungen;
- andere spezialgesetzliche Prüfungen.

Als Beziehungen, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten direkte und indirekte Beteiligungen an den zu prüfenden Instituten, geschäftliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können oder die nicht Teil des normalen Geschäftsverkehrs bilden, sowie persönliche Beziehungen, die das Ergebnis der Prüfungen beeinflussen können. 19

Als Aufträge, die mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, gelten

- a. Aufträge mit Führungs-, Kontroll- oder Entscheidungsfunktionen;
- b. Aufträge, die zur Prüfung von eigenen Leistungen führen können, z.B. Bewertungsgutachten für Aktiven, deren Werte in den Jahres- oder Zwischenabschlüssen der zu prüfenden Institute übernommen werden, Beratung bei der Umsetzung der Geldwäschereivorschriften, Fairness Opinions im Zusam-

menhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten;

- c. die Entwicklung und Einführung von Finanzinformationssystemen (Systeme zur Gewinnung von Informationen, die Bestandteil des Jahresabschlusses oder der Managementinformation des Instituts sind);
- d. die Erstellung von Buchungsunterlagen und Rechnungsabschlüssen;
- e. die Entwicklung und Einführung von Organisationssystemen sowie dazugehöriger Dokumentationen;
- f. die Durchführung der internen Revision;
- g. die Mitwirkung bei der Einstellung von Führungskräften;
- h. die Vertretung der Interessen der zu prüfenden Institute bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten;
- i. die Vertretung der Interessen von zu prüfenden Instituten im Rahmen von Verfahren gegenüber der Aufsichtsbehörde insbesondere die Vertretung von Interessen einer angehenden Person nach Rz 2 im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss Art. 3 BankG bzw. Art. 10 BEHG bzw. Art. 13 KAG bzw. des Genehmigungsverfahrens nach Art. 15 KAG.

Beziehungen und Aufträge, die zwar nicht nach Rz 20 und 21 mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit unvereinbar sind, jedoch zu Interessenkonflikten führen können, werden von der Prüfgesellschaft erfasst und durch geeignete Schutzmassnahmen unter Kontrolle gebracht. Als Massnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit gelten insbesondere Qualitätskontrollsysteme, Rotationen der leitenden Prüfer sowie die Offenlegung von Beziehungen und Aufträgen gegenüber der Bankenkommission. 22

IV. Überwachung

Die Bankenkommission überwacht die dauernde Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Dazu wendet sie unter anderem die im Folgenden erläuterten Instrumente an: 23

- Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften (Rz 24–38);
- Qualitätskontrollen (Rz 39–44).

A. Auswertung von Informationen der Prüfgesellschaften

Zur laufenden Überwachung verlangt die Bankenkommission gestützt auf Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG bzw. Art. 35 Abs. 2 BEHG bzw. Art. 139 Abs. 1 KAG von den Prüfgesellschaften die Einreichung von Informationen über ihre Geschäftstätigkeit. Die Bankenkommission wertet diese Informationen aus, insbesondere mit dem Ziel, die Einhaltung der Unabhängigkeitsstandards zu überwachen, die finanzielle Situation der Prüfgesellschaften zu beurteilen sowie wesentliche Entwicklungen des Prüfaufwandes und der Honorare festzustellen und zu analysieren. 24

a) *Jährlich einzureichende Informationen*

Die Prüfgesellschaften reichen der Bankenkommission jährlich spätestens 6 Monate nach Geschäftsabschluss (Bst. a) bzw. bis Ende September (Bst. b–e) folgende Informationen ein: 25

- a. Jahresrechnung (Einzel- und Konzernabschluss); 26
- b. Angaben zum Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz nach Erhebungsformular in Anhang 2; 27
- c. Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen sowie der Prüfaufwand der internen Revision in Schweizer Franken pro geprüftes Institut nach Erhebungsformular in Anhang 2; 28
- d. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft und der internen Revision pro geprüftes Institut in Stunden nach Erhebungsformular in Anhang 2; 29
- e. Tätigkeitsbericht nach Anhang 3. 30

Die Bankenkommission kann die nach Bst. a–d erhobenen Zahlen auf aggregierter Basis veröffentlichen (z.B. nach SNB-Bankengruppen). 31

a) Weitere Informationen

Die Prüfgesellschaften informieren die Bankenkommission unaufgefordert über wesentliche Änderungen und Sachverhalte betreffend: 32

a. Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente 33

b. Zusammensetzung der Organe und der Besitzverhältnisse 34
Die Prüfgesellschaften melden die Gründe für das Ausscheiden von Mitgliedern der Organe und für Änderungen in den Besitzverhältnissen.

c. Leitende Prüfer 35
Die Bankenkommission kann über die Gründe des Ausscheidens von leitenden Prüfern Auskunft verlangen.

d. Berufshaftpflicht 36

e. Bestehende oder drohende Auseinandersetzungen mit Prüfkunden, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen. 37

Die Prüfgesellschaften fügen unaufgefordert weitere für die Aufsichtsbehörde relevante Informationen bei. Die Bankenkommission verlangt bei Bedarf weitere Informationen. 38

B. Qualitätskontrollen

Die Bankenkommission kann bei Prüfgesellschaften Qualitätskontrollen durchführen. Sie legt Gegenstand und Umfang der Qualitätskontrollen fest und bestimmt Methoden, Instrumente und Vorgehensweise. 39

Im Rahmen der Qualitätskontrollen beurteilt die Bankenkommission insbesondere, ob die Organisation und die internen Prozesse der Prüfgesellschaften eine professionelle, an den Risiken im Bank- und Effektenhandels- bzw. Kollektivanlagengeschäft orientierte Prüfung und Überwachung gewährleisten. 40

Die Bankenkommission vergewissert sich unter anderem, dass die Prüfgesellschaften die gesetzlichen Bestimmungen, die für sie und ihre leitenden Prüfer geltenden Anerkennungsvoraussetzungen, die Standesregeln und die gemäss Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV bzw. Art. 128 Abs. 2 KAG anwendbare Sorgfalt bei der Prüfung dauernd beachten. 41

Die Bankenkommission würdigt die Systeme der Prüfgesellschaften zur Risikoidentifikation und zum Risikomanagement und beurteilt die angewendeten Prozesse und Methoden. 42

Die Bankenkommission kann die Prüfgesellschaften in sämtlichen Phasen der Prüfung von Personen nach Rz 2 begleiten. Ziel dieser Begleitung ist, abzuklären, ob die von der Prüfgesellschaft vorgesehenen Prozesse in der Praxis auch effektiv umgesetzt werden. 43

Die Rolle der Bankenkommission bei der Begleitung einer Prüfung beschränkt sich strikt auf jene eines Beobachters. Sie nimmt an keiner Prüfungshandlung teil. Die Verantwortung für die Prüfung bleibt bei der Prüfgesellschaft. 44

V. Beauftragung und Wechsel

Die Person nach Rz 2 beauftragt eine von der Bankenkommission anerkannte Prüfgesellschaft mit den Prüfungen nach Art. 18 und 19 Abs. 1 BankG bzw. Art. 17 Abs. 1 BEHG bzw. Art. 128 Abs. 1 KAG. 45

Die Person nach Rz 2 holt vor dem Wechsel der Prüfgesellschaft die Zustimmung der Bankenkommission ein (Art. 39 Abs. 2 BankV bzw. Art. 30 Abs. 2 BEHV bzw. Art. 131 Abs. 2 KAG). Sie bzw. er teilt der Bankenkommission gleichzeitig die Gründe für den Wechsel mit und reicht ihr die letzte Rechnung der 46

bisherigen Prüfgesellschaft ein. Die bisherige Prüfgesellschaft erhält von der Bankenkommission die Gelegenheit, zum beantragten Wechsel Stellung zu nehmen.

Die Bankenkommission verweigert die Zustimmung zum Wechsel der Prüfgesellschaft, sofern dieser zur Unzeit erfolgt. **47**

Bei der Annahme eines neuen Mandates sowie beim Wechsel der Prüfgesellschaft informiert die neue Prüfgesellschaft die Bankenkommission anhand des Fragebogens im Anhang 4 über Dienstleistungen, die sie für das neu zu prüfende Institut in den vergangenen drei Jahren ausgeführt hat. **48**

Die Person nach Rz 2 hat der neu gewählten Prüfgesellschaft die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) bzw. die Prüfberichte (EBK-RS 07/2 „Berichterstattung über die Prüfung nach KAG“) der letzten zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. **49**

Die neue Prüfgesellschaft nimmt mit der bisherigen Prüfgesellschaft formell Kontakt auf, um die für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen zu beschaffen. Die beiden Prüfgesellschaften sprechen sich gegenseitig ab, um den Übergang der notwendigen Informationen sicherzustellen. **50**

Bei der Übertragung des Mandates hat die bisherige Prüfgesellschaft ihrer Nachfolgerin Einsicht in die Arbeitspapiere zu gewähren. Das Eigentum an den Arbeitspapieren verbleibt bei der bisherigen Prüfgesellschaft. Verweigert die bisherige Prüfgesellschaft die Weitergabe der für die Mandatsübertragung notwendigen Informationen (z.B. bei Verantwortlichkeits- und sonstigen Streitfällen), hat sie die Bankenkommission zu informieren. Die Bankenkommission legt im Einzelfall Massnahmen fest, die den für die Mandatsübertragung notwendigen Informationsfluss sicherstellen. **51**

Die Bankenkommission verlangt den Wechsel der Prüfgesellschaft, wenn die bisherige Prüfgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Prüfung bietet (Art. 39 Abs. 4 BankV bzw. Art. 30 Abs. 5 BEHV bzw. Art. 128 Abs. 2 KAG). **52**

VI. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006 **53**

VII. Übergangsbestimmungen

Die Erhebung Prüfaufwand wird erstmals per Ende September 2007 mit den Formularen gemäss Anhang 2 durchgeführt. **54**

Gesuche um Anerkennung einer Prüfgesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2007 eingereicht werden, können bewilligt werden, auch wenn die Prüfgesellschaft noch nicht von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 6 RAG zugelassen ist, sofern die Bankenkommission der Auffassung ist, die Voraussetzungen für die Zulassung seien erfüllt. Diese Prüfgesellschaften müssen innert der in der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) genannten Frist von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein. **55**

Gesuche um Anerkennung als leitender Prüfer, die bis zum 31. Dezember 2007 eingereicht werden, können bewilligt werden, auch wenn die leitenden Prüfer noch nicht von der Revisionsaufsichtsbehörde als Revisi- onsexperten nach Art. 4 RAG zugelassen sind, sofern die Bankenkommission der Auffassung ist, die Voraussetzungen für die Zulassung seien erfüllt. Diese leitenden Prüfer müssen innert der in der Revisionsauf- sichtsverordnung (RAV) genannten Frist von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sein. **56**

Anhänge:

Anhang 1a: Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Anhang 1b: Erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

Anhang 3: Tätigkeitsbericht

Anhang 4: Fragebogen über Dienstleistungen anerkannter Prüfgesellschaften

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 18–22
- BankV: Art. 35–49
- BEHG: Art. 17–19
- BEHV: Art. 30–37
- KAG: Art. 126–139
- KKV: Art. 134–139
- KKV-EBK: Art. 83–109

Anhang 1a:

Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer

Der leitende Prüfer muss von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 4 RAG anerkannt sein. Bei den Anerkennungsvoraussetzungen wird unterschieden zwischen Prüfern mit Wirtschaftsprüferdiplom (Rz A2–A5) einerseits und Prüfern ohne Wirtschaftsprüferdiplom (Rz A6–A9) andererseits. Die zeitlichen Angaben zur Berufspraxis verstehen sich als Mindestwerte. Die Anträge auf Anerkennung als leitende Prüfer werden im Einzelfall beurteilt.

I. Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfer mit Wirtschaftsprüferdiplom

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vorliegen, sofern die Voraussetzungen nach Rz A3–A5 kumulativ erfüllt sind.

- a. Eidgenössisches Diplom als Wirtschaftsprüfer¹ oder gleichwertiges ausländisches Diplom **A3**
- b. Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Kollektivanlagengeschäft (ausgenommen Vertreter nach Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG) **A4**

Als solche gilt:

- Berufslehre mit anschliessender Berufstätigkeit bei einer Bank, einem Effektenhändler, oder einer Person nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–e KAG oder
- Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren bei einer Bank, einem Effektenhändler oder einer Person nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–e KAG oder
- Berufserfahrung von mindestens 2'500 Stunden in der internen oder externen Prüfung von Banken, Effektenhändlern, Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–e KAG oder Finanzgesellschaften. Die aufgewendeten Stunden in der Prüfung von Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG sowie von Finanzgesellschaften werden zu 50% angerechnet.

- c. Berufserfahrung in der Prüfung von Banken, Effektenhändlern oder des Kollektivanlagengeschäfts (ausgenommen Vertreter nach Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG) **A5**
(Prüfungen nach Art. 18 ff. BankG, Art. 17 ff. BEHG oder Art. 128 KAG):

Als solche gilt:

- Leitende Prüfer bei Banken: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Prüfung von Banken
- Leitende Prüfer bei Effektenhändlern: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Prüfung von Banken oder Effektenhändlern
- Leitende Prüfer bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG: mindestens 2'000 Stunden Berufstätigkeit in der Prüfung von Banken, Effektenhändlern oder Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–d KAG, wovon mindestens 1'000 Stunden in der Prüfung von Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–d KAG

II. Anerkennungsvoraussetzungen für Prüfer ohne Wirtschaftsprüferdiplom

Personen, die nicht über ein eidgenössisches Wirtschaftsprüferdiplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom verfügen, müssen sich über eine gründliche Ausbildung im Bereich Wirtschaft oder Recht, eine gründliche Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Kollektivanlagengeschäft sowie in der Prüfung von Banken, Effektenhändlern oder Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–e KAG ausweisen. **A6**

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird davon ausgegangen, dass die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse vorliegen, sofern die Voraussetzungen nach Rz A8 und A9 kumulativ erfüllt sind. **A7**

¹ Früher: eidgenössisch diplomierter Bücherexperte

a. Ausbildung im Bereich Wirtschaft oder Recht A8

- Eidgenössisch diplomierte Treuhandexperten, Steuerexperten sowie Experten in Rechnungslegung und Controlling oder
- Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule. Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis.
- Personen, die eine der vorstehend aufgeführten vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts nachweisen, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsland dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält, sind gleichgestellt.

b. Berufserfahrung A9

von insgesamt 12 Jahren in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Banken, Finanz, Buchhaltung, Organisation oder Informatik. Die unter Rz A8 aufgeführten Ausbildungen, die nicht berufsbegleitend absolviert wurden, insbesondere der Universitätsabschluss und der Abschluss als Betriebsökonom FH bzw. HWV, zählen als 3 Jahre Berufserfahrung.

- davon 4 Jahre Berufserfahrung im Bank-, Effektenhandels- oder Kollektivanlagengeschäft
- Für leitende Prüfer bei Banken:
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung von Banken (inklusive interne Revision), wovon 3 Jahre unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers
- Für leitende Prüfer bei Effekthändlern:
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung von Banken- oder Effekthändlern (inklusive interne Revision), wovon 3 Jahre unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers
- Für leitende Prüfer bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG:
davon mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung von Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–d KAG, Banken oder Effekthändlern (inklusive interne Revision), wovon 2 Jahre in der Prüfung von Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. a–d KAG unter der Führung eines von der Bankenkommision anerkannten leitenden Prüfers.

III. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als leitender Prüfer bei Banken und/oder Effekthändlern und/oder Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG ist von der Prüfgesellschaft schriftlich einzureichen. Beizulegen sind alle Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Als solche gelten: A10

- datierter und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf;
- aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- evtl. Kopie der Niederlassungsbewilligung;
- Kopien der relevanten Diplome nach Rz A3 und A8;
- evtl. Kopien von Arbeitszeugnissen;
- Nachweis der Berufserfahrung in der Prüfung von Banken, Effekthändlern oder Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG in Stunden, mindestens aufgegliedert nach Anzahl Stunden auf den Gebieten Banken, Effektenhandel, Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG und Finanzgesellschaften (Rz A4, A5 und A9).

Anhang 1b:

Erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Der leitende Prüfer muss von der Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 4 RAG anerkannt sein. Bei den Anerkennungsvoraussetzungen wird differenziert zwischen Personen, die die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis nach Art. 4 Abs. 2 RAG (Art. 136 Abs. 2 Bst. a KKV) und zudem die Fachpraxis nach Art. 136 Abs. 2 Bst. b KKV in unterschiedlicher Weise erfüllen (Rz A2). Die zeitlichen Angaben zur Berufspraxis verstehen sich als Mindestwerte. Die Anträge auf Anerkennung als leitende Prüfer werden im Einzelfall beurteilt. **A1**

I. Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne von Art. 136 Abs. 2 Bst. b KKV

Als leitende Prüfer werden Personen zugelassen, die gemäss Art. 4 RAG anerkannt sind (Rz A1) und **A2**

- über eine Fachpraxis von mindestens fünf Jahren in der Prüfung (inklusive interne Revision) von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes (GwG) im Bereich der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung verfügen; oder
- sich ausweisen können über Kenntnisse, die den vorstehend verlangten gleichwertig sind. Als solche gelten eine Berufserfahrung von mindestens 2000 Stunden in der Prüfung (inklusive interne Revision) oder eine andere mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung.

II. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als leitender Prüfer bei Vermögensverwaltern und Vertretern ist von der Prüfgesellschaft schriftlich einzureichen. Beizulegen sind alle Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Als solche gelten: **A3**

- datierter und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf;
- aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- evtl. Kopie der Niederlassungsbewilligung;
- Kopien der relevanten Diplome;
- evtl. Kopien von Arbeitszeugnissen;
- Nachweis der Fachpraxis von mindestens fünf Jahren in der Prüfung von Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 3 des Geldwäschereigesetzes im Bereich der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung (Rz A2 / 1. Bullet Point);
- Nachweis der Berufserfahrung in der Prüfung oder einer anderen Tätigkeit im Bereich der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung (Rz A2 / 2. Bullet Point).

Anhang 2:

Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

Jede Prüfgesellschaft übermittelt der Bankenkommission mittels separatem Erhebungsformular für Banken, A1 Effekthändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate (Erhebungsformular BEF) einerseits und Personen nach Art 126 Abs. 1 KAG¹ (Erhebungsformular KAG) andererseits jährlich bis Ende September folgende Daten:

1. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz, konsolidiert, in Schweizer Franken (Rz A5–A6);
2. Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen in Schweizer Franken pro geprüftes Institut (Rz A8–A10);
3. Prüfaufwand in Stunden pro geprüftes Institut/Person (Rz A11–A12);
4. Prüfaufwand der internen Revision in Schweizer Franken und Stunden pro geprüftes Institut/Person (Rz A13–A19).

Bei Finanzgruppen und -konglomeraten erfolgen die Angaben zu 2.–4. sowohl für die Konzernebene als A2 auch auf Einzelbasis für jede zur Gruppe gehörende Bank nach Art. 1 und 2 BankG und jeden zur Gruppe gehörenden Effekthändler nach Art. 2 Bst. d BEHG sowie jede zur Gruppe gehörende Person nach Art. 126 Abs. 1 KAG. In Abweichung davon werden im Erhebungsformular BEF für die Grossbankengruppen die entsprechenden Daten kumuliert, d.h. für den Konzern und sämtliche Einzelinstitute in der Schweiz, in einem Betrag erhoben. Diese Abweichung begründet sich damit, dass die Prüfgesellschaften der Grossbanken aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Grossbankenaufsicht zusätzliche Angaben zum Prüfaufwand liefern, die über den Umfang dieser Erhebung hinausgehen.

Der Aufwand in Schweizer Franken und Stunden pro geprüftes Institut/Person umfasst den Aufwand der A3 Prüfgesellschaft, einschliesslich der Gesellschaften, an denen sie mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt. Arbeiten Dritter (andere Wirtschaftsprüfer und Experten, jedoch ohne interne Revision) bei der Prüfung sind einzubeziehen (z.B. von Dritten ausgeführte Informatik-Prüfungen).

Erhoben wird der Aufwand in Schweizer Franken und Stunden für den im abgelaufenen Kalenderjahr en- A4 denden Berichtszeitraum des geprüften Instituts/Person (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ bzw. EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“). Für den Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen gilt als Erhebungszeitraum das Geschäftsjahr des geprüften Instituts. Beispiel: Die Erhebung mit Einreichfrist 30.9.2007 umfasst den Aufwand für die Rechnungsprüfung des am 31.12.2006 endenden Geschäftsjahres einer Bank, den Aufwand für die Aufsichtsprüfung mit dem vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeitraum 1.10.2005–30.9.2006 sowie die im abgelaufenen Geschäftsjahr erbrachten Nicht-Prüfdienstleistungen.

I. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz

Das Gesamthonorarvolumen (Erhebungsformular BEF Ziff. 1) umfasst die Honorare sämtlicher Geschäfts- A5 bereiche der Prüfgesellschaft und ist nicht beschränkt auf die Mandate im Bereich Financial Services. Die Angaben beziehen sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr der Prüfgesellschaft und erfolgen auf Gruppenebene, d.h. einschliesslich der Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Das Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft wird aufgeteilt in Honorare für Prüfdienstleistungen (Er- A6 hebungsformular BEF Ziff. 1.1) und Honorare für Nicht-Prüfdienstleistungen (Erhebungsformular BEF Ziff. 1.2). Diese Angaben sind ausschliesslich im Erhebungsformular BEF zu erfassen und müssen im Erhebungsformular KAG nicht wiederholt werden.

¹ ohne Vermögensverwalter und Vertreter, die nicht der Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 8 KKV unterliegen

II. Aufwand in CHF pro geprüftes Institut/Person

A. Angaben zum geprüften Institut/Person

Unter Ziffer 2.1.1 der Erhebungsformulare ist für jedes geprüfte Institut/Person eine Identifikationsnummer **A7** anzugeben, welche die Bankenkommision der Prüfgesellschaft vorgängig bekannt gibt. Im Erhebungsformular BEF werden die Angaben aller Institute erfasst, bei denen die Prüfgesellschaft banken- bzw. börsen-gesetzliche Revisionsstelle ist oder bei denen sie ausserordentliche Revisionen (Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG, Art. 31 BEHV) durchführte. Im Erhebungsformular KAG werden die Angaben aller Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG erfasst, wobei bei Fondsleitungen, SICAV, Vermögensverwaltern und Vertretern zusätzlich die Anzahl der verwalteten bzw. vertretenen kollektiven Kapitalanlagen mit deren allfälligen Teilvermögen anzugeben ist.

B. Total Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen in Schweizer Franken

Bei Banken und Effektenhändlern setzt sich das Total Aufwand in Schweizer Franken (CHF) pro geprüftes **A8** Institut (Erhebungsformulare BEF Ziff. 2.2) zusammen aus dem Prüfaufwand (Erhebungsformulare Ziff. 2.2.1) sowie aus dem Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen (Erhebungsformulare Ziff. 2.2.2).

Der Prüfaufwand ist weiter aufzuteilen in den Aufwand für die Rechnungsprüfung und in den Aufwand für **A9** die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/1 „Prüfung“) sowie in den Aufwand für ausserordentliche Revisionen (Art. 23^{bis} Abs. 2 BankG, Art. 31 BEHV) und für Vertiefungsprüfungen bei Grossbanken (EBK-RS 04/1 „Aufsicht über die Grossbanken“). Der Aufwand für übrige Prüfdienstleistungen (z.B. prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, Gründungs-, Kapitalherabsetzungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, SWX-Prüfungen) ist im Prüfaufwand enthalten und wird unter Ziff. 2.2.1.5 erfasst.

Bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG ist das Total des Prüfaufwandes (Erhebungsformular KAG **A10** Ziff. 2.2) auszuweisen und dieser in Aufwand für Prüfungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (Ziff. 2.2.1) und in Aufwand für die Prüfung allfälliger übriger Bereiche (Ziff. 2.2.2) aufzuteilen. Ersterer ist weiter aufzuteilen in den Aufwand für die Rechnungsprüfung und in den Aufwand für die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“).

III. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft in Stunden pro geprüftes Institut/Person

Bei Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten gibt die Prüfgesellschaft den **A11** Prüfaufwand in Stunden pro Institut an (Erhebungsformular BEF Ziff. 3). Dieser wird aufgeteilt nach

- Stunden für Rechnungsprüfung, Aufsichtsprüfung, ausserordentliche Revisionen, Vertiefungsprüfungen bei Grossbanken und übrige Prüfdienstleistungen (Erhebungsformular BEF Ziff. 3.1.1–3.1.5);
- Stunden für Risikoanalyse/Planung, Zinsdifferenzgeschäft, Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft, Handelsgeschäft, Informatik, Berichterstattung und übriges (Erhebungsformular BEF Ziff. 3.2.1–3.2.7);
- Stunden des höheren Kaders (Manager, Partner), der Prüfer (Assistant, Senior) und des Sekretariatspersonals (Erhebungsformular BEF Ziff. 3.3.1–3.3.3).

Bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG gibt die Prüfgesellschaft den Prüfaufwand in Stunden an (Erhebungsformular KAG Ziff. 3). Dieser wird aufgeteilt nach **A12**

- Stunden für Prüfungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen und Stunden für Prüfung allfälliger übriger Bereiche (Erhebungsformular KAG Ziff. 3.1.1 und 3.1.2). Erstere Stunden werden weiter unterteilt in Stunden für die Rechnungsprüfung (Ziff. 3.1.1.1 und die Aufsichtsprüfung (Ziff. 3.1.1.2);
- Stunden für Risikoanalyse/Planung, Prüfung und Berichterstattung und Übriges (Erhebungsformular KAG Ziff. 3.2.1–3.2.4);

- Stunden des höheren Kaders (Manager, Partner), der Prüfer (Assistant, Senior) und des Sekretariatspersonals (Erhebungsformular KAG Ziff. 3.3.1–3.3.3).

IV. Prüfaufwand der internen Revision

Bei Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten melden die Prüfgesellschaften für jedes geprüfte Institut den Prüfaufwand der internen Revision im abgelaufenen Geschäftsjahr in CHF und Stunden (Erhebungsformular BEF Ziff. 4.1 und 4.2). **A13**

Der Prüfaufwand in Stunden wird aufgeteilt nach Prüfungsarten (Erhebungsformular BEF Ziff. 4.2.1.1–4.2.1.3) in **A14**

- Stunden für Rechnungsprüfung;
- Stunden für Aufsichtsprüfung;
- Stunden für übrige Prüfungs- und Überwachungsaufgaben.

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem nach Sachgebieten (Erhebungsformular BEF Ziff. 4.2.2.1–4.2.2.7) aufgeteilt in **A15**

- Risikoanalyse/Planung, im Sinne der Jahres-/Mehrjahresplanung;
- Zinsdifferenzgeschäft;
- Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- Handelsgeschäft;
- Informatik;
- Berichterstattung;
- Übriges.

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem aufgeteilt nach Mitarbeiterkategorien (Erhebungsformular BEF Ziff. 4.2.3.1–4.2.3.3) in **A16**

- höheres Kader;
- Prüfer;
- Sekretariatspersonal.

Bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG melden die Prüfgesellschaften für jede geprüfte Person den Prüfaufwand der allfälligen internen Revision im abgelaufenen Geschäftsjahr in CHF und Stunden (Erhebungsformular KAG Ziff. 4.1 und 4.2). **A17**

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem aufgeteilt nach Sachgebieten (Erhebungsformular KAG Ziff. 4.2.1.1–4.2.1.4) in **A18**

- Risikoanalyse/Planung;
- Prüfung;
- Berichterstattung;
- Übriges.

Der Prüfaufwand in Stunden wird zudem aufgeteilt nach Mitarbeiterkategorien (Erhebungsformular KAG Ziff. 4.2.2.1–4.2.2.3) in **A19**

- höheres Kader;
- Prüfer;
- Sekretariatspersonal.

EBK-RS 05/3 Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

Name der Prüfgesellschaft:

Erhebungsperiode:

1. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz (konsolidiert, in CHF)

1	Totalbetrag Honorare	
1.1.	davon Honorare für Prüfdienstleistung	
1.2.	davon Honorare für Nicht-Prüfdienstleistungen	

2. Aufwand in CHF pro geprüftes Institut

3. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft in Std.

2.1. Angaben zum geprüften Institut			2.2. Total Prüfaufwand und Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen in CHF	2.2.1. Prüfaufwand in CHF	2.2.1.1. davon Aufwand für Rechnungsprüfung in CHF	2.2.1.2. davon Aufwand für Aufsichtsprüfung in CHF	2.2.1.3. davon Aufwand für a.o. Revisionen in CHF	2.2.1.4. davon Aufwand für Vertiefungsprüfungen in CHF (nur Grossbanken)	2.2.1.5. davon Aufwand für übrige Prüfdienstleistungen in CHF	2.2.2. Aufwand für Nicht-Prüfdienstleistungen in CHF	3. Total Prüfaufwand in Std.	3.1. Unterteilung nach Prüfungsart							
2.1.1. Nr.	2.1.2. Bankart gemäss SNB-Statistik	2.1.3. Name des Institutes (Bank, Effektenhändler, Finanzgruppe, Finanzkonglomerat)										3.1.1. davon Std. für Rechnungsprüfung	3.1.2. davon Std. für Aufsichtsprüfung	3.1.3. davon Std. für a.o. Revisionen	3.1.4. davon Std. für Vertiefungsprüfungen (nur Grossbanken)	3.1.5. davon Std. für übrige Prüfdienstleistungen			

EBK-RS 05/3 Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

3.2 Unterteilung nach Sachgebiet							3.3. Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie		
3.2.1.	3.2.2.	3.2.3.	3.2.4.	3.2.5.	3.2.6.	3.2.7.	3.3.1.	3.3.2.	3.3.3.
davon Std. für Risikoanalyse/Planung	davon Std. für Zinsdifferenzgeschäft	davon Std. für Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	davon Std. für Handelsgeschäft	davon Std. für Informatik	davon Std. für Berichterstattung	davon Std. für Übriges	davon Std. des höheren Kaders (Manager, Partner)	davon Std. der Prüfer (Assistant, Senior)	davon Std. des Sekretariatspersonals

4. Prüfaufwand der internen Revision in CHF und Std.

4.1 Prüfaufwand Interne Revision in CHF	4.2. Prüfaufwand Interne Revision in Std.	4.2.1. Unterteilung nach Prüfungsart			4.2.2. Unterteilung nach Sachgebiet							4.2.3 Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie		
		4.2.1.1	4.2.1.2	4.2.1.3	4.2.2.1.	4.2.2.2.	4.2.2.3.	4.2.2.4.	4.2.2.5.	4.2.2.6.	4.2.2.7	4.2.3.1	4.2.3.2.	4.2.3.3.
		davon Std. für Rechnungsprüfung	davon Std. für Aufsichtsprüfung	davon Std. für übrige Prüfungs- und Über- wachungsaufgaben	davon Std. für Risikoanalyse/ Planung	davon Std. für Zinsdifferenz- geschäft	davon Std. für Kommissions- und Dienstlei- stungsgeschäft	davon Std. für Handelsge- schäft	davon Std. für Informatik	davon Std. für Bericht- erstattung	davon Std. für Übriges	davon Std. des höheren Kaders	davon Std. der Prüfer	davon Std. des Sekretariats- personals

EBK-RS 05/3 Anhang 2: Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare

Name der Prüfgesellschaft:

Erhebungsperiode:

1. Gesamthonorarvolumen der Prüfgesellschaft in der Schweiz (konsolidiert, in CHF)

(siehe Angaben unter Erhebungsformular BEF, Ziffer 1)

2. Aufwand in CHF pro Person nach Art. 126 Abs. 1 KAG

3. Prüfaufwand der Prüfgesellschaft in Std.

2.1. Angaben zur geprüften Person				2.2 Total Prüfaufwand in CHF	2.2.1. davon Aufwand für Prüfungen i.Z.m. kollektiven Kapitalanlagen in CHF	2.2.1.1 davon Aufwand für Rechnungsprüfung in CHF	2.2.1.2. davon Aufwand für Aufsichtsprüfung in CHF	2.2.2. davon Aufwand für Prüfung allfälliger übriger Bereiche in CHF	3. Total Prüfaufwand in Std.	3.1. Unterteilung nach Prüfungsart			
2.1.1.		2.1.2.	2.1.3.							3.1.1.	3.1.1.1.	3.1.1.2.	3.1.2.
Nr. Person	Nr. Konzern	Firma / Name der Person	Anzahl kollektive Kapitalan- lagen							davon Std. für Prüfungen i.Z.m. kollektiven Kapitalanlagen	davon Std. für Rechnungsprüfung	davon Std. für Aufsichtsprüfung	davon Std. für Prüfung allfälliger übriger Bereiche

4. Prüfung der allfälligen internen Revision in CHF und Std.

3.2. Unterteilung nach Sachgebiet				3.3. Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie			4.1. Prüfaufwand Interne Revision in CHF	4.2. Prüfaufwand Interne Revision in Std.	4.2.1. Unterteilung nach Sachgebiet				4.2.2. Unterteilung nach Mitarbeiterkategorie		
3.2.1.	3.2.2.	3.2.3.	3.2.4.	3.3.1.	3.3.2.	3.3.3.			4.2.1.1.	4.2.1.2.	4.2.1.3.	4.2.1.4.	4.2.2.1.	4.2.2.2.	4.2.2.3.
davon Std. für Risikoanalyse/Planung	davon Std. für Prüfung	davon Std. für Berichterstattung	davon Std. für Übriges	davon Std. des höheren Kaders (Manager, Partner)	davon Std. der Prüfer (Assistant, Senior)	davon Std. des Sekretariatspersonals			davon Std. für Risikoanalyse/Planung	davon Std. für Prüfung	davon Std. für Berichterstattung	davon Std. für Übriges	davon Std. des höheren Kaders	davon Std. der Prüfer	davon Std. des Sekretariatspersonals

Anhang 3: Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht soll der Bankenkommission einen möglichst umfassenden Einblick in die Aktivitäten der einzelnen Prüfgesellschaften geben.

Der Bericht umfasst insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:

- 1. Organisation**
 - 1.1. Rechtliche und wirtschaftliche Struktur der Prüfgesellschaft**
 - 1.2. Geschäftsstrategie**
 - 1.3. Organisation der „corporate governance“**
 - 1.4. Aufbauorganisation im Bereich Banken- und Effektenhändlerprüfung und Prüfung von Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG¹ (Financial Services)**
- 2. Personal**
 - 2.1. Verwaltungsrat der Gesellschaft**
 - 2.2. Geschäftsleitung der Gesellschaft**
 - 2.3. Leitende Prüfer Financial Services**
 - 2.4. Statistische Angaben zum Personal Financial Services**
 - 2.5. Entlohnungs- und Bonussystem im Bereich Financial Services**
 - 2.6. Aus- und Weiterbildung im Bereich Financial Services**
- 3. Unabhängigkeit**
 - 3.1. Detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Grundsätzen der Unabhängigkeit gemäss den Richtlinien zur Unabhängigkeit der Treuhänder-Kammer**
 - 3.2. Kunden, deren verrechnetes Totalhonorar mehr als 10% des schweizerischen Gesamtumsatzes beträgt**
- 4. Honorarsituation**
 - 4.1. Statistische Angaben zum Honorarvolumen der Prüfgesellschaft**
 - 4.2. Situation im Bereich Financial Services**
 - 4.3. Finanzielle Situation**
- 5. Rechtsstreitigkeiten / Einzelfälle im Bereich Financial Services in der Schweiz**
- 6. Prüfwesen**
 - 6.1. Allgemeines Prüfungsvorgehen und Prüfmethodik**
 - 6.2. Qualitätskontrolle**
 - 6.3. Wichtigste Veränderungen, Herausforderungen und Entwicklungen im Sinne von „best practices“ bei den geprüften Instituten**

Hier sind vor allem die Entwicklungen im Sinne von „best practices“ zu beschreiben, die bei den geprüften Instituten/Personen festzustellen waren. Dabei filtert die Prüfgesellschaft aus ihrem Portfolio der geprüften Institute/Personen die wichtigsten Trends und Ereignisse heraus (z.B. wichtige Weiterentwicklungen im Risikomanagement, wichtige Markteinflüsse und Konkurrenzverhalten, die Rückschlüsse auf die konkrete Geschäftspolitik erlauben).
- 7. Grossbankenüberwachung**
 - 7.1. Entwicklungen des Jahres**
 - 7.2. Abgeschlossene und pendente Projekte**

¹ ohne Vermögensverwalter und Vertreter, die nicht der Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 8 KKV unterliegen

- 8. Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG**
 - 8.1. Organisatorische Entwicklungen**
 - 8.2. Regulatorische Entwicklungen**
 - 8.3. Zusammenarbeit mit der SFA**
 - 8.4. Prüfmethode bei Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG**
- 9. Allgemeines**
 - 9.1. Kontakte zu Berufsverbänden**
 - 9.2. Kommende Herausforderungen / Ausblick**

Beilagen

A. Organigramme

- Gruppe
- Struktur der Gesellschaften
- Financial Services

B. Liste der leitenden Prüfer

Name und Vorname, Heimatort und Nationalität, Titel, Funktion, Ausbildung, Anerkennung als Prüfer für Banken und/oder Effektenhändler und/oder Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG (Art. 135 Abs. 1 Bst. c KKV) und/oder Personen nach Art. 126 Abs. 1 Bst. e und f KAG (Art. 136 Abs. 2 KKV), Sprache, Sitzadresse, Telefon- und Faxnummer [inkl. Direktwahl und Handynummer], E-Mail-Adresse

C. Liste der Notfalladressen

Privatadresse, private Telefon- und Faxnummer, private Handynummer, private E-Mail-Adresse

D. Liste der zu prüfenden Institute/Personen

Unterteilung in Banken, Effektenhändler und einzelne Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG mit Angaben zu

- Name und Domizil des zu prüfenden Instituts/Person
- zuständige Niederlassung der Prüfgesellschaft
- zuständiger Partner/Direktor und leitender Prüfer, inklusive Angabe, seit wann der leitende Prüfer für das Mandat zuständig ist
- Abschlussdatum des zu prüfenden Instituts/Person
- Risiko-Einschätzung (Rating)

E. Offenlegung finanzieller Beziehungen der Prüfgesellschaft gegenüber beaufsichtigten Instituten/Personen

Offenlegung finanzieller Beziehungen der Prüfgesellschaft und ihrer Personalvorsorgestiftungen gegenüber Banken, Effektenhändlern, Finanzgruppen, Finanzkonglomeraten und Personen nach Art. 126 Abs. 1 KAG, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen (beaufsichtigte Institute/Personen). Die Angaben erfolgen sowohl bezüglich der Prüfgesellschaft als auch bezüglich der beaufsichtigten Institute/Personen auf Gruppenbasis. Somit werden sowohl der Prüfgesellschaft als auch dem Institut/Person auch jene Gesellschaften zugerechnet, an denen sie mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt sind oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben. Diese Erhebung umfasst:

- Die Kreditlimiten (inkl. derjenigen für Garantien usw.) und deren Beanspruchung per Bilanzstichtag in der jeweiligen Berichtsperiode. Diese Angaben erfolgen für die Beziehungen der Prüfgesellschaft zu allen von der Bankenkommission beaufsichtigten Instituten.
- Allfällige Kreditverhältnisse, die mit von der Bankenkommission beaufsichtigten Prüfungskunden in der Berichtsperiode bestanden haben.
- Eine Zusammenstellung der Anlagen (Beteiligungspapiere, Anleihen, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen [soweit nicht Beteiligungspapiere], Treuhandanlagen oder übrige Guthaben) bei den von der Bankenkommission beaufsichtigten Prüfungskunden per Bilanzstichtag in der jeweiligen Berichtsperiode.

- Eine Zusammenstellung der bei von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden deponierten Wertschriften und erteilten Vermögensverwaltungsaufträge.
- Transaktionen, die während der Berichtsperiode mit von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden nicht zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt wurden.
- Allfällige Rückversicherungsverträge der Personalvorsorgestiftungen mit Versicherungsgesellschaften, die einem von der Bankenkommision beaufsichtigten Finanzkonglomerat angehören und Prüfungskunde sind (inkl. Zugehörigkeit zu Sammelstiftungen).
- Übrige finanzielle Beziehungen zu von der Bankenkommision beaufsichtigten Prüfungskunden. Darunter fallen zum Beispiel von der Prüfgesellschaft an Prüfungskunden vermittelte bedeutende Geschäftsbeziehungen Dritter.

F. Geschäftsbericht mit Jahresrechnung des Bereiches Financial Services

Inklusive Anhang zur Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle.

Diese Beilage ist zwingend, sofern ein solcher Geschäftsbericht bzw. eine solche Jahresrechnung separat erstellt wird.

G. Geschäftsbericht mit Jahresrechnung der Gruppe in der Schweiz

Inklusive Anhang zur Jahresrechnung und Bericht der OR-Revisionsstelle.

7. Schätzungsmandat		
7.1 im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen		<input type="checkbox"/>
7.2 ohne Bezug zum Rechnungswesen		<input type="checkbox"/>
7.3 für Bonitätsprüfungen		<input type="checkbox"/>
7.4 für Gutachten bezüglich Anlagevermögen		<input type="checkbox"/>
7.5 für Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse		<input type="checkbox"/>
7.6 für weitere Verpflichtungen (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>
7.7 für weitere Schätzungen (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>
8. Versicherungstechnische Dienstleistungen		
8.1 versicherungsmathematische Berechnungen		<input type="checkbox"/>
8.2 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>
9. Dienstleistungen im Finanzbereich		
9.1 Vermittlung von Kunden		<input type="checkbox"/>
9.2 Ausarbeitung von Anlageentscheiden		<input type="checkbox"/>
9.3 Durchführung von Bankgeschäften und -transaktionen		<input type="checkbox"/>
9.4 Aufbewahrung von Vermögenswerten des Kunden		<input type="checkbox"/>
9.5 Vermögensverwaltung		<input type="checkbox"/>
9.6 direkte oder indirekte Beteiligungen		<input type="checkbox"/>
9.7 Liquidationen		<input type="checkbox"/>
9.8 Sanierungen		<input type="checkbox"/>
9.9 finanzielle Neuordnungen		<input type="checkbox"/>
9.10 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>
10. Beratungsmandate		
10.1 Unternehmensberatung		<input type="checkbox"/>
10.2 Informatikberatung		<input type="checkbox"/>
10.3 Rechtsberatung		<input type="checkbox"/>
10.4 Steuerberatung		<input type="checkbox"/>
10.5 Beratung im Zusammenhang mit einer Fusion		<input type="checkbox"/>
10.6 Beratung im Zusammenhang mit einer Akquisition		<input type="checkbox"/>
10.7 weitere Dienstleistungen (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>
11. Spezialmandate		
11.1 Durchführung von außerordentlichen Revisionen		<input type="checkbox"/>
11.2 Mandat als Beobachter		<input type="checkbox"/>
11.3 Mandat als Sachwalter		<input type="checkbox"/>
11.4 Mandat als Untersuchungsbeauftragter		<input type="checkbox"/>
11.5 weitere Mandate (bitte präzisieren)		<input type="checkbox"/>
12. Weitere Dienstleistungen und Beziehungen	Ja	Nein
12.1 Haben Sie noch weitere zusätzliche Dienstleistungen erbracht, die bisher nicht erwähnt worden sind? (bitte präzisieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.2 Haben Sie oder Ihr Personal Beziehungen oder Verbindungen zu Ihrem Kunden im Sinne der Richtlinien zur Unabhängigkeit (Ausgabe 2007) der Treuhand-Kammer?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.3 Übersteigen die in Rechnung gestellten Honorare zu einem gewissen Zeitpunkt die Limite von 10 % Ihres Gesamtumsatzes?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir bitten Sie, uns für alle erwähnten Sachverhalte die Details, die für unsere Beurteilung notwendig sind, genau darzulegen.		

Für jede erbrachte Dienstleistung ist anzugeben:

1. Art und kurze Beschreibung der Dienstleistung
2. Honorar
3. Zeitperioden der Dienstleistung
4. Verantwortlicher Partner

In jedem Fall ist zusätzlich die Honorarofferte, welche dem Kunden unterbreitet und von ihm akzeptiert wurde, diesem Fragebogen beizulegen.

<p>13. Schlussfrage</p> <p>Besteht Ihrer Meinung nach in diesem speziellen Fall ein Interessenkonflikt oder gibt es Elemente, die bei der Annahme des Mandates als Prüfgesellschaft Ihre Unabhängigkeit gegenüber Ihrem Prüfkunden gefährden könnten?</p> <p>Bitte begründen Sie Ihre Stellungnahme.</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	--------------------------------	----------------------------------

Rechtsgrundlagen:

- BankG: Art. 20
- BankV: Art. 35, 36, 39
- BEHG: Art. 18
- BEHV: Art. 30, 32, 33
- KAG: Art. 126 f.
- KKV: Art. 134–139